

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 23.05.1944

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

50. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. Mai 1944.

Jnhalt:

Nr. 61. Polizeiverordnung vom 19. Mai 1944 über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge.

Nr. 61.

Polizeiverordnung über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 19. Mai 1944.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 Seite 171) wird für die Insel Nordseebad Wangerooge folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Zureise nach der Insel Nordseebad Wangerooge ist nur mit Genehmigung des Landrats in Jever gestattet. Die Genehmigung ist widerruflich.

§ 2

Die ortsansässige Bevölkerung ist von der Einholung der Genehmigung befreit.

Vom Genehmigungszwang sind weiter alle Personen befreit, die der Wehrmacht angehören oder die die Insel zur Erledigung von Dienstgeschäften des Staates, der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände aufsuchen, sofern sie eine entsprechende Bescheinigung ihrer Dienststelle bei sich führen.

§ 3

Von der Regelung durch diese Polizeiverordnung bleiben die allgemeinen Bestimmungen über die Erklärung von Nordseeinseln zu Sicherheitsbereichen unberührt; insbesondere bleibt die Ausweispflicht bestehen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht reichsgesetzlich andere Strafen bestimmt sind.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1944.

Staatsministerium.

Joel